



**OSTALBKREIS**

## **Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung zum Hl. Geist Ellwangen (Jagst) für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBL. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBI. S. 259, 260) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBI. S. 403) und der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22.11.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2016 (BGBl. I S. 3076)

hat der Kreistag am 21.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung zum Hl. Geist, Ellwangen wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit

- Erträgen	6.708.100 €
- Aufwendungen	6.544.600 €

2. im Vermögensplan mit

- Einnahmen	198.814 €
- Ausgaben	198.814 €

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €

4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 €.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 16.03.2022, Az.: RPS14-2251-46/4/3, die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Ostalbkreises am 21.12.2022 beschlossenen Wirtschaftsplans 2022 gem. §§ 48, 51 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie gemäß §§ 96 Abs. 3 Satz 3, 97 Abs. 1, 101 GemO i. V. m § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Es sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

Der Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 31.03.2022 bis 08.04.2022, je einschließlich, beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisverordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieses

Wirtschaftsplans wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

gez. Johannes Gutknecht  
Geschäftsführer  
Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Ellwangen (Jagst)  
Aalen, 31.03.2022

Online bereitgestellt am 31. März 2022.